

Satzung von Querwaldein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Querwaldein e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie Bildung und Erziehung in allen Bereichen. Der Verein fördert zudem Bestrebungen zur künstlerisch-ästhetischen Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt sowie die Naturtherapie und Selbsterfahrung in der Natur.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Die Förderung der Natur- und Umweltbildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- Die Mithilfe bei Forschung im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- Die Initiierung und Förderung von schulischen und außerschulischen Projekten zur Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt.
- Die Durchführung von naturtherapeutischen Angeboten und Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung.
- Darüber hinaus ist der Verein regionales Forum für Naturinteressierte und Naturfördernde.
- Der Verein setzt sich außerdem zum Ziel, geeignete Räume für sein Angebot zu schaffen und zu erhalten.

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die aufgeführten Ziele des Vereins unterstützen will und eine sechsmonatige aktive Beteiligung im Verein nachweisen kann. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die aufgeführten Ziele des Vereins materiell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und über deren Status entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, der durch den Vorstand festgelegt wird. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt 36 €.

In Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge mindern oder aussetzen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen)

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich den Ruf des Vereins verletzt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung mit einem Mitgliederbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuberufen.
- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern oder die Einberufung von mindestens 40% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung hat durch den Vorstand binnen 4 Wochen zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern immer beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
- (7) Soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten fordert, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von der Protokollant/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer gewählt; er bleibt immer bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand ermächtigt, eine kommissarische Besetzung dieses Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen.
- (6) Es können Aufwandsentschädigungen im Sinne des Einkommenssteuerrechts bezahlt werden.
- (7) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können für alle Tätigkeiten, die sie ansonsten in den Verein einbringen, eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Funktionsträger/innen können eine Ehrenamtspauschale erhalten, soweit es die Haushaltslage des Vereins erlaubt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann mit sich selbst in eigenem Namen Geschäfte abschließen.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließen die aktiven Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der amtierende Vorstand ist Liquidator.
- (3) Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der angegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für Natur- und Umweltschutz sowie Bildung und Erziehung in allen Bereichen.

§ 8 Schiedsvereinbarung

In Konfliktfällen gibt es eine Schiedsvereinbarung.

Jede an einem Streit beteiligte Person kann bis zu zwei Personen Ihres Vertrauens zu einer vom Vorstand einberufenen Sitzung mitbringen. Sollte keine Lösung gefunden werden, werden beide Parteien aus dem Verein ausgeschlossen und verlieren mit sofortiger Wirkung Ihre Ämter und ggf. werden ihre Arbeitsverträge nichtig, d.h. der Vorstand spricht eine Kündigung aus.

Änderung wurde am 11.12.2014 beschlossen und eingetragen.



Alexa Schiefer, Vorstand